

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Ordnung vom 23. Mai 2012 (Brem.ABl. S. 390), und
- der Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ an der Universität Bremen vom 27. April 2016 (Brem.ABl. S. 469)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ an der Universität Bremen**  
vom 27. April 2016

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

**Studienumfang und Abschlussgrad**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ (Kurztitel: Transnationale Literaturwissenschaft) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts  
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

§ 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Der Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.

(2) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Die Module im Wahlpflichtbereich werden in den Modulbeschreibungen angegebenen Sprachen, d.h. in Deutsch bzw. einer der Sprachen, deren Literaturen im Studiengang gelehrt werden, durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

(8) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss ist die Anrechnung eines fachlich angemessenen Praktikums im Modul „Schlüsselqualifikationen“ im Umfang von 3 CP möglich.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt.

### § 4

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen. Es wird dringend empfohlen, vor Belegen des Wahlpflichtbereichs Profilmodul die Module „Grundmodul“ und „Theoriemodul“ erfolgreich abzuschließen.

### § 6

#### **Modul Masterarbeit**

(1) Das Modul Masterarbeit (33 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit im Umfang von 30 CP und einem unbenoteten begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Das Modul Masterarbeit wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 CP. Das Forschungsmodul sollte abgeschlossen sein.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 4 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

## § 7

### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet. Das Abschlussmodul umfasst 33 CP; es wird mit 30 CP gewichtet. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

## § 8

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 erstmals im Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung vom 25. Februar 2010 tritt am 30. September 2016 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2016 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 23. Mai 2012. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

### **Anlagen**

Anlage 1: Studienverlaufsplan Volfach

Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahlverfahren und zur Durchführung von Prüfungen als ‚E-Klausur‘ (entfällt)

Anlage 5: Zugangsvoraussetzungen zu Modulen (entfällt)

## Anlage 1: Studienverlaufsplan Vollfach Masterstudiengang

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Es wird dringend empfohlen, vor Belegen des Wahlpflichtbereichs Profilmodule die Module „Grundmodul“ und „Theoriemodul“ erfolgreich abzuschließen.

		Pflichtbereich			Wahlpflichtbereich		Gesamt: 120 CP
2. Jahr	4. Sem.	Modul Masterarbeit, 33 CP/P					33 CP
	3. Sem.	Vertiefungs- modul, 6 CP/P/MP	Forschungs- modul, 9 CP/P/MP*			Wahlpflicht- bereich	18 oder 30 CP
1. Jahr	2. Sem.	Schlüssel- qualifika- tionen, 6 CP/P/MP			Wahlpflicht- bereich Profilmodule, insgesamt 24 CP/WP/KP, siehe Erläuterungen Anlage 2 a)	Praxismodul II,  12 CP/WP/MP	27 oder 39 CP
	1. Sem.	Grundmodul, 9 CP/P/MP	Theorie- modul, 9 CP/P/KP	Selbst- studien- einheit, 6 CP/P/ MP		Wahlpflicht- bereich Praxismodul I, Insgesamt 6 CP/WP/MP	30 CP

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, \* = Das Modul wird mit einer bzw. mehreren Studienleistung(en) (= unbenotet) abgeschlossen.

## Anlage 2 Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtbereich

2a) Aus den Profilmodulen sind zwei der drei Module Profilmodul L – Literatur, Profilmodul T – Theater, Profilmodul F – Film zu wählen.

2b) Aus den Praxismodulen I und II ist jeweils eins der drei Module Ia – Sprache, Ib – Theater, Ic – Film bzw. IIa – Sprache, IIb – Theater, IIc – Film zu wählen.

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
<b>Profilmodule</b>					
ProL	Profilmodul L Literatur	12	KP		PL: 1 SL: 1
ProT	Profilmodul T Theater	12	KP		PL: 1 SL: 1
ProF	Profilmodul F Film	12	KP		PL: 1 SL: 1
<b>Praxismodule I (insgesamt 6 CP, also ein Modul ist zu belegen)</b>					
Pra I S	Praxismodul Ia Sprache	6	MP		PL: 1
Pra I T	Praxismodul Ib Theater	6	MP		PL: 1
Pra I F	Praxismodul Ic Film	6	MP		PL: 1
<b>Praxismodule II (insgesamt 12 CP, also ein Modul ist zu belegen)</b>					
Pra II S	Praxismodul IIa Sprache	12	MP		PL: 1
Pra II T	Praxismodul IIb Theater	12	MP		PL: 1
Pra II F	Praxismodul IIc Film	12	MP		PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

**Anlage 3:** entfällt

**Anlage 4:** entfällt

**Anlage 5:** entfällt